

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit vom 30.11.2017

Gemäß § 6 der Verfassung der Katholischen Stiftungsfachhochschule München und Art.80 Abs.1 und Abs.3, 58 Abs.1 Satz 1, 61 Abs.2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG erlässt die Katholische Stiftungshochschule München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit vom 04.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Nr.3 erhält folgende Fassung:

„3. die von den Studentinnen und Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahlpflichtangebote,“

2. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

- in allen Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder die Modulprüfung mit Erfolg abgelegt wurde,
- die Module P1 und P2 mit Erfolg abgeleistet wurden und dadurch insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben wurden.

3. § 12 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei der Ermittlung der Summe der Modulnoten werden die Modulnoten der Module, die im Modulplan mit 5 CP ausgewiesen sind, einfach gewichtet und die Modulnoten der Module, die im Modulplan mit 10 CP oder 30 CP ausgewiesen sind (Module A1, B2, B3, B4, D6, E1, P3), doppelt gewichtet.“

4. § 12 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Module P1 und P2 werden zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.“

5. § 14 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„ (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. ²Prüfungsleistungen werden alternativ erbracht durch:

- Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt (Umfang: 60 bis

- 180 Minuten/Modul),
- mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls (maximal 30 Minuten/Person),
 - Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas; Bearbeitungsumfang: maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 10 Wochen,
 - Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung mit einem Umfang von maximal 20 DIN-A-4-Seiten unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Die Bearbeitungszeit darf 6 Wochen nicht überschreiten und muss spätestens zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters enden.
 - Portfolio: organisierte und zielgerichtete Sammlung von Texten, Dokumenten, Filmen oder Hördateien, die zu einer ausgewiesenen Fragestellung erstellt wird und den Kompetenz- und Wissenszuwachs repräsentiert; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 10 Wochen,
 - Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit, Dauer: maximal 45 Minuten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 1 bis maximal 10 Wochen,
 - Seminargestaltung: inhaltliche und didaktische Gestaltung einer Seminareinheit; mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas von mindestens 20 Minuten pro Person sowie schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5 bis 10 Seiten; Einzel- oder Gruppenprüfung; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 10 Wochen),
 - Projektarbeit: Durchführung und mündliche Vorstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird; schriftliche Ausarbeitung eines Projektberichtes; Umfang des schriftlichen Berichts: 3 bis 10 Seiten pro Person; mündlicher Bericht: 10 bis 45 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 10 Wochen.“

6. § 14 Abs.3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Module schließen mit einer der nachfolgend aufgeführten Prüfungen ab:

Modul	Regelmäßige Prüfungsart (alternativ)	CP
A1	mündliche Prüfung, Portfolio, Hausarbeit	10
A2	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
A3.1	mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit	5
A3.2	mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit	5
A4	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
A5	Seminarbericht, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5
A6	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
B1	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
B2	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	10
B3	Seminarbericht, Klausur, Hausarbeit	10
B4	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	10

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit
vom 30.11.2017**

B5	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
C1.1	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C1.2	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C2.1	mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolio	5
C2.2	mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolio	5
C3	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C4	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C5	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
C6	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D1	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D2	mündliche Prüfung, Seminargestaltung, Hausarbeit	5
D3	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D4	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D5	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
D6	mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit	10
D7	mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit	5
P1	Portfolio, Projektarbeit, Seminarbericht	5
P2	Portfolio, Projektarbeit, Seminarbericht	5
P3	mündliche Prüfung, Projektarbeit, Portfolio	30
E	Bachelorarbeit	10

7. Der Modulplan (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

§ 2

Diese erste Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft und gilt für die ab dem 01.10.2017 neu im Studiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit immatrikulierten Studierenden.

Diese erste Änderungssatzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 11.05.2017

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 18.07.2017

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17.11.2017

ausgefertigt.

München, den 30.11.2017



Prof. Dr. Hermann Sollfrank

Präsident

Diese Satzung wurde am 30.11.2017 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.11.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.11.2017.